

BDVM-STELLUNGNAHME

Hamburg, 14. Januar 2021

Referentenentwurf eines Gesetzes zur europäischen Vernetzung der Transparenzregister und zur Umsetzung der Richtlinie 2019/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Nut- zung von Finanzinformationen für die Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung und sonstigen schweren Straftaten (Transparenz-Finanzinformationsgesetz Geldwäsche – TraFinG Gw)

Der Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (BDVM) ist die Spitzenorganisation der deutschen Qualitätsversicherungsmakler mit über 830 Mitgliedsunternehmen, die etwa 12.000 Mitarbeiter beschäftigen. Unser Verband ist ein Zusammenschluss vom Verband Deutscher Versicherungsmakler e.V. (VDVM) und dem Bundesverband mittelständischer Versicherungs- und Finanzmakler e.V. (BMVF), die 2018 fusioniert sind. Unsere Mitglieder verstehen sich als Dienstleister ihrer Kunden in Versicherungs- und Finanzfragen. Dementsprechend sind Teile unserer Mitglieder auch in der Finanzanlagenvermittlung tätig.

I. Allgemeines zum Referentenentwurf

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum oben genannten Referentenentwurf. Diesbezüglich möchten wir die im Vergleich zu anderen Gesetzeskonsultationen angemessene Stellungnahmefrist hervorheben. Wir würden uns wünschen, dass auch künftige Gesetzeskonsultationen, bei denen in Fällen der Regulierung von Unternehmen ein hoher Detail- und Komplexitätsgehalt stets inhärent ist, mit angemessener Stellungnahmefrist versehen werden.

Inhaltlich begrüßen wir die klarstellende Einfügung des europarechtlich gebotenen risikobasierten Ansatzes in das deutsche GwG (insbesondere die Neueinfügung des § 3a GwG-E) und die Aufwertung des Transparenzregisters im Zusammenhang mit der Erfüllung der Sorgfaltspflichten. Zudem sind die angedachten redaktionellen Änderungen und Klarstellungen, insbesondere die deutliche Trennung von Identifizierung und Überprüfung in der Gesetzessystematik, sinnvoll. Auch die Neuaufnahme der zusätzlichen Merkmale ins Transparenzregister (alle Staatsangehörigkeiten, Geburtsort, Sitz der Rechtseinheit) ist für eine eindeutige Identifizierung sinnvoll.

Statt regelmäßiger Nachschärfungen und Neuinterpretationen wäre im Sinne der besseren Planbarkeit von Arbeitsprozessen ein holistischer, dafür jedoch beständi-

gerer Ansatz von Anfang an wünschenswert gewesen. Das gilt insbesondere auch für die Meldefiktion aus anderen Registern, die mit vorliegendem Gesetzesentwurf durch die Umstellung auf ein Vollregister abgeschafft werden soll. An den vorgesehenen Übergangsfristen für die Meldung der wirtschaftlich Berechtigten sollte aufgrund des geänderten Ansatzes unbedingt festgehalten werden.

Zum anderen hat auch das Bundesverwaltungsamt die FAQs zum Transparenzregister letztes Jahr gleich mehrfach und teilweise mit erheblichen Auswirkungen geändert und damit den Kreis der wirtschaftlich Berechtigten in ziemlich exzessiver Art und Weise vergrößert. Beispielsweise führen Gesellschafterverträge, die Einstimmigkeit in der Gesellschafterversammlung vorsehen, dazu, dass selbst eine natürliche Person, die lediglich 1% der Anteile hält, als wirtschaftlich Berechtigte zu melden ist, da diese laut BVA eine Kontrolle über den Rechtsträger in sonstiger Weise ausübt.¹ Obwohl die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, andere Formen der Kontrolle innerhalb der Kriterien des Artikels 22 Absätze 1 bis 5 der Richtlinie 2013/34/EU selbst zu bestimmen, ist somit mittlerweile eine augenfällig weite Entfernung des in der Richtlinie 2015/849 vorgesehenen Kernkriteriums von mehr als 25% der Anteile für die Bestimmung des „wirtschaftlichen Eigentümers“ erreicht.

Zudem halten wir die Angaben zu den Schätzungen des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für zu undifferenziert. Bei der Entlastungswirkung für die Wirtschaft wird auf automatische Einsichtnahmeverfahren und damit verbundene Schnittstellen sowie auf die Sorgfaltspflichterfüllungsfiktion verwiesen. Die technische Einrichtung solcher Schnittstellen wird jedoch insbesondere für Großunternehmen in Frage kommen, womit eine mögliche Entlastungswirkung bei den vielen kleinen und mittelständischen GwG-Verpflichteten von vornherein ausgeschlossen ist. Insbesondere wird auch im Referentenentwurf davon ausgegangen, dass aufgrund der Umstellung des Transparenzregisters zum Vollregister „mit einem Anstieg der Gebühren zu rechnen“ ist. Natürlich ist darauf zu achten, dass es auch bei kleinen und mittelständischen geldwäscherechtlich verpflichteten Unternehmen zu keinen höheren Geldwäscherisiken als bei größeren Unternehmen kommt. Allerdings wird trotz der stetigen Betonung des Proportionalitätsprinzips der Erfüllungsaufwand bei KMU in anhängigen Gesetzesvorhaben regelmäßig und teilweise sehr erheblich unterschätzt.

¹ „Transparenzregister: Fragen und Antworten zum Geldwäschegesetz (GwG)“ des Bundesverwaltungsamts, Stand: 19. August 2020, Seite 11

II. zu Artikel 1: Änderungen des Geldwäschegesetzes

§ 3a GwG-E

Die explizite Klarstellung im deutschen GwG, dass bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ein risikobasierter Ansatz zum Tragen kommt, ist uneingeschränkt begrüßenswert. Fraglich ist jedoch, ob der mit dem „Gesetz zur Verbesserung der strafrechtlichen Bekämpfung der Geldwäsche“ geplante Wegfall des Vortatenkatalogs (d.h. der „all crime“-Ansatz) den risikobasierten Ansatz, der auch für die FIU gelten soll, aufgrund erwartbar steigender Verdachtsmeldungen konterkariert.

Die in § 3a Abs. 2 GwG-E vorgesehene Einbindung Verpflichteter bei der Erstellung der nationalen Risikoanalyse ist sinnvoll.

§ 12 Abs. 3 GwG-E

Dass die Einsichtnahme ins Transparenzregister bei Übereinstimmung der Daten im Regelfall zur Erfüllung der Identifizierungspflicht des wirtschaftlich Berechtigten ausreichen soll, ist eine erfreuliche Neuregelung. Wir schlagen jedoch eine – lediglich redaktionelle – Änderung des § 12 Abs. 3 S. 3 GwG-E vor. Dieser lautet in der Fassung des Referentenentwurfs:

„Der Verpflichtete muss bei Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen mit Vereinigungen nach § 20 oder Rechtsgestaltungen nach § 21 keine über die Einsicht in das Transparenzregister hinausgehenden Maßnahmen zur Erfüllung seiner Pflicht nach Satz 1 ergreifen, wenn die nach § 11 Absatz 5 erhobenen Angaben mit den im Transparenzregister zugänglichen Daten übereinstimmen und keine sonstigen Anhaltspunkte bestehen, die Zweifel an der Identität des wirtschaftlich Berechtigten, seiner Stellung als wirtschaftlich Berechtigtem oder der Richtigkeit **sonstiger** Angaben nach § 19 Absatz 1 begründen oder die auf ein höheres Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß § 15 Absatz 2 hindeuten.“

(Einfettung durch Verfasser)

Da die Angaben des § 19 Abs. 1 GwG abschließend geregelt sind, dürfte es aus Klarheitsgründen sinnvoll sein, das Wort „sonstiger“ durch „der“ zu ersetzen.

§ 23 GwG-E

Zu der automatisierten Abrufmöglichkeit heißt es in Absatz 2, Satz 2:

„Bestehen Zweifel daran, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben einer Behörde erforderlich ist oder zur Erfüllung der Sorgfaltspflicht eines Verpflichteten nach Satz 1 erfolgt, ist die registerführende Stelle berechtigt, die **automatisierte** Abrufmöglichkeit zu sperren und die Behörde nach Satz 1 zur Bestätigung aufzufordern, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist oder den Verpflichteten nach Satz 1 auf das für die anderen Verpflichteten geltende Einsichtnahmeverfahren zu verweisen.“

(Einfettung durch Verfasser. Es muss „automatisierte“ heißen.)

Es ist nicht nachvollziehbar, warum der „normale“ Verpflichtete, der keine Behörde ist, nicht ebenfalls zunächst um Bestätigung bzw. Darlegung der Erforderlichkeit der Abrufe zur Sorgfaltspflichterfüllung aufgefordert wird, sondern direkt auf das nicht automatisierte Einsichtnahmeverfahren verwiesen werden soll. Selbst wenn der tatsächliche Ablauf in der Praxis oft anders aussehen sollte, d.h. zunächst eine bilaterale Klärung der Hintergründe erfolgt, sollte die Formulierung des § 23 GwG-E angepasst werden.

Weitere Anmerkungen zum Geldwäschegesetz

Nach der Kritik der FAFT im Deutschlands-Evaluierungsbericht vom Februar 2010 und in Anbetracht der erneut anstehenden turnusmäßigen Evaluierung sind in Deutschland viele wichtige Schritte zu einer besseren Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umgesetzt worden. Gleichzeitig ist jedoch ein Trend zur Höhergewichtung von solchen Maßnahmen feststellbar, die zu einer höheren Quantität von Meldungen führen. GwG-Verpflichtete sehen sich vor die erhebliche Herausforderung gestellt, dass zwischen den ausgesprochen geringen Voraussetzungen, die eine Meldepflicht auslösen und der nicht erlaubten Meldung „ins Blaue“ hinein, nahezu keine Zwischennuance passt. Hinzukommt der strenge Maßstab der Unverzüglichkeit (OLG Frankfurt, Beschluss v. 10.04.2018, Az. 2 Ss OWi 1059/17 sowie die auf die unverzügliche Verdachtsmeldung bezogene ungewöhnlich scharf formulierten AuA der BaFin zum GwG).

Die vorangetriebene Steigerung der Verdachtsmeldezahlen stellen – dies lässt sich anhand zahlreicher Medienveröffentlichungen leicht erkennen – auch die ohnehin

bereits geforderte FIU vor nicht unerhebliche zusätzliche ressourcentechnische Herausforderungen. Der beispielsweise in der „Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zur Abschaffung des Vortatenkatalogs der Geldwäsche gem. § 261 StGB“ eingebrachte Vorschlag, die Meldepflicht des § 43 GwG zumindest auf „hinreichend konkrete Tatsachen“ sowie „berechtigten Annahmegründen“ zu stützen, erscheint geeignet, das beschriebene Spannungsverhältnis zu lockern, ohne dass dies dem notwendigen Verfolgungsdruck bei der Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einen Abbruch tun würde.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Bundesverband Deutscher Versicherungsmakler e. V.



Corvin Kosler

Justiziar